

seph Gross wurde ein ausgebildeter Forstbeamter angestellt, der im Rang einem Beamten gleichgestellt war. Als Hauptaufgabe von Gross galt die Vermessung der Wälder. Die Aufsicht über die obrigkeitlichen Wälder trugen weiterhin ein Waidjunge und ein Waldaufseher.

Als Zoll- und Weggeldeinzieher wurden vertrauenswürdige Personen angestellt, die in den Grenzorten an den Haupt- und Nebenstrassen ein Haus besaßen. Sie hatten die sogenannten «Zollpollen» auszustellen und den Einzug der Gelder zu besorgen.⁶⁷ In Vaduz war bis 1816 ein «Hauptzolleinnehmer» angestellt, der den durchkommenden Verkehr zu kontrollieren hatte. 1816 wurde diese Aufgabe dem Amtsschreiber übertragen, 1819 dem Grundbuchführer. Es ist bezeichnend für den Sparwillen, dass die Übertragung dieses Dienstes an einen Beamten nur dazu erfolgte, um das Einkommen des betreffenden Beamten aufzubessern und nicht, um den Zolleinzug besser zu organisieren.⁶⁸

Als Wirtschaftsbedienstete im eigentlichen Sinn galten der Schlossküfer, die Weingartenaufseher und Torkelmeister in Vaduz, Mauren und Eschen und der Ziegler in Nendeln. Weitere Diener waren ein Schlosstorwart (Kanzleidiener), ein Rentamts-exequent (Zehenteinzieher), ein Nachtwächter, ein Kaminfeger und ein Scharfrichter.

Wie die Beamten standen auch die Diener zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einem persönlichen Treueverhältnis zum Dienstherrn. Bei ihrem Dienst Eintritt leisteten sie einen feierlichen Eid auf den Namen Gottes und des Fürsten, wobei sie sich verpflichteten, stets das Beste für die Obrigkeit zu wollen und Schaden von ihr abzuwenden.

Über die Anstellung der Diener entschied die Hofkanzlei, wobei sie jedoch in der Regel dem Vorschlag des Oberamtes zustimmte. Die Besoldung bestand wie bei den Beamten aus einem fixen Geldbetrag, Akzidentien und Naturalien, wobei darauf geachtet wurde, dass die Akzidentien den Hauptteil ausmachten. Der Jäger und die Waldaufseher erhielten neben einem fixen Gehalt «Schussgelder», deren Höhe sich nach Art und Zahl des erlegten Wildes richtete. Der Schlossküfer erhielt

ebenfalls ein fixes Gehalt und dazu einen Schanklohn, der nach der ausgeschenkten Menge Wein bemessen wurde. Die Weg- und Zollgeldeinnehmer erhielten kein fixes Gehalt, sondern nur einen bestimmten Anteil (10 oder 12 Kreuzer vom Gulden) an den abgelieferten Geldern. Ebenso richtete sich die Entschädigung für Zehentsammler, Weingartenaufseher und Torkelmeister hauptsächlich nach dem Ertrag ihrer Tätigkeit.⁶⁹

Eine persönliche Bindung an den Dienstherrn ergab sich vor allem durch das Auswahlverfahren. Ein bestimmter Dienst wurde oft während Generationen von der gleichen Familie ausgeübt. Hatte sich ein Vater durch seine treuen Dienste verdient gemacht, so ging in der Regel der Dienst an seinen Sohn oder auch an eine Tochter oder an die Witwe über. Dazu einige Beispiele: 1790 bat der betagte Schlossjäger Andreas Hartmann den Fürsten, den Jägerdienst seinem Schwiegersohn Hannibal Jenny zu verleihen. Dieser erhielt den Dienst, starb aber bereits nach 4 Jahren bei einer Gamsenjagd. Da meldete sich ein Johann Anton Pfiffner aus Wangs, der die Witwe unter der Bedingung heiraten wollte, dass er die Jägerstelle erhielt. Auf Ansuchen des alten Hartmann wurde diese Bitte gewährt. Nach

59) Menzinger an Fürst am 12. 12. 1860. LLA RC 69/16.

60) So etwa Peter Kaiser in seinem Exposé über die liechtensteinischen Staatsregalien vom 30. 11. 1843. LLA Peter Kaiser-Akten.

61) Menzinger an Fürst am 10. August 1840. LLA RC 69/16.

62) Steuerverordnung vom 22. 4. 1807, § 10.

63) Menzinger an Fürst am 20. Dezember 1858. LLA RC 69/16.

64) HK an OA am 10. 11. 1859 LLA RC 69/16.

65) Dienstinstruktion von 1719, Caput II, §§ 1–6. LLA A>M 4. – «Stand der verschiedenen obrigkeitlichen, landschaftlichen und anderen Dienststellen im souverainen Fürstenthume Liechtenstein». Undatiert. (Um 1810). LLA RB Fasz. B 2.

66) HK an OA am 1. April 1812. LLA RB B 2.

67) Zur Zollorganisation siehe Alois Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 358 ff.

68) Menzinger an Fürst am 10. 5. 1838. LLA RC 60/14.

69) Die Anstellungsbedingungen gehen jeweils aus den Personalakten hervor. LLA RB Fasz. B 3.